

B e s c h l u s s

zur 8. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2020

I.

1.
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist tritt aufgrund ihrer Ernennung am 13.07.2020 zum Oberlandesgericht.

2.
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze wird den Anteil ihrer richterlichen Tätigkeit ausweiten.

3.
Der 7. Zivilsenat ist nach wie vor überlastet.

II.

Aus diesen Gründen wird die richterliche Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

1. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist tritt ab 13.07.2020 als 2. Beisitzerin zum 11. Zivilsenat sowie anstelle der Richterin am Amtsgericht Dr. Schäfer-Altmann als 2. Vertreterin zum 2. Zivilsenat/Senat für Landwirtschaftssachen und anstelle der Richterin am Oberlandesgericht Welkerling als 3. Vertreterin zum 8. Zivilsenat.

2. Richterin am Landgericht Dr. Janssen-Ischebeck ist ab 13.07.2020 3. Beisitzerin im 11. Zivilsenat.

3. Die Teilnahme des 11. Zivilsenates bei der Verteilung von Turnussachen ändert sich ab 13.07.2020 wie folgt:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
11. ZS				X						X						

4. Richter am Oberlandesgericht Schulte tritt als 4. Beisitzer mit $\frac{1}{4}$ seiner Arbeitskraft ab 15.07.2020 zum 7. Zivilsenat; er scheidet aus dem 4. Zivilsenat mit Ablauf des 14.07.2020 aus.
5. Die Teilnahme des 7. Zivilsenats an der Verteilung von Zivilsachen im Turnus ändert sich ab 15.07.2020 wie folgt:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7. ZS				X								X				X

6. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze wird ab 15.07.2020 mit 0,75 ihrer Arbeitskraft als Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende im 1. Zivilsenat tätig. Ihr Arbeitsanteil im 10. Zivilsenat verringert sich auf 0,05.
7. Die Teilnahme des 1. Zivilsenats an der Verteilung von Zivilsachen im Turnus ändert sich mit ab 15.07.2020 wie folgt:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS	X	X		X	X		X		X	X	X	X		X	X	X

8. Richterin am Oberlandesgericht Welkerling tritt ab 15.07.2020 als 1. Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende mit 0,15 ihrer Arbeitskraft zum 4. Zivilsenat, ihr Arbeitskraftanteil im 6. Zivilsenat verringert sich auf 0,1. Ihre Tätigkeit im 1. Strafsenat/Senat für Bußgeldsachen hat Vorrang, ihre Tätigkeit im 6. Zivilsenat ist gegenüber derjenigen im 4. Zivilsenat nachrangig.

Scheibel

VRiOLG Brand
hat an der Beschlussfassung
nicht mitgewirkt

Dr. Jäde

Scheibel

Mitzlaff
hat wegen Urlaubs
an der Entscheidung
nicht mitgewirkt

Dr. Redant

Wichmann

Scheibel

Welkerling